

Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 17.12.2018 die folgende Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Lüchow-Dannenberg“. Er hat seinen Sitz in Lüchow (Wendland).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt zur Wahrung der geschichtlichen Vergangenheit der beiden Altkreise Lüchow und Dannenberg ein Wappen, das die Bestandteile der Wappen der beiden Altkreise vereinigt. Das Wappen zeigt im rechten Feld eines gespaltenen Schildes auf silbernem Grund eine grüne, aus einem schwarzen Berge wachsende Tanne und im linken Felde auf rotem Grund drei goldene Rauten in einer Anordnung 2:1.
- (2) Die Flagge des Landkreises Lüchow-Dannenberg zeigt drei Querstreifen in den Farben Grün/Gelb/Grün, welche im Verhältnis 25%:50%:25% angeordnet sind, mit aufgelegtem Wappen, das in der Mitte der Flagge angeordnet ist. Die Vorgaben der Flagge gelten für das Banner entsprechend, die Farbstreifen sind jedoch in der Hochteilung angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das unter Abs. 1 beschriebene Wappen und die Umschrift "Landkreis Lüchow-Dannenberg".

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden 27 Gemeinden und 2 gemeindefreien Gebieten:

Bergen an der Dumme, Clenze, Damnatz, Dannenberg (Elbe), Gartow, Gorleben, Gohrde, Gusborn, Hitzacker (Elbe), Hühbeck, Jameln, Karwitz, Küsten, Langendorf, Lemgow, Lübbow, Lüchow (Wendland), Luckau (Wendland), Neu Darchau, Prezelle, Schnackenburg, Schnega, Trebel, Waddewitz, Woltersdorf, Wustrow (Wendland), Zernien sowie Forst Gartow und Forst Gohrde.

§ 4 Lokale Agenda

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben nach den in der Agenda 21 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung. Im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck vom Kreistag ein entsprechendes Leitbild und ein Maßnahmenkatalog (Lokale Agenda) aufgestellt und fortgeschrieben. Alle Entscheidungen müssen mit diesen Grundsätzen verträglich und abgestimmt sein.

§ 5 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro nicht übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro nicht übersteigt;
3. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro nicht übersteigt;

§ 5a Übertragene Aufgaben

Der Landkreis erfüllt die ihm von den Gemeinden des Landkreises Lüchow-Dannenberg übertragenen Aufgaben im Bereich des Breitbandinfrastruktur-Ausbaus.

§ 6 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichtserstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz. 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleibt.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 7 Stellvertretung des Landrates

- (1) Außer der Landrätin oder dem Landrat wird seine allgemeine Stellvertreterin oder sein allgemeiner Stellvertreter als Erste Kreisrätin oder als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Neben der/dem Ersten Kreisrätin/Kreisrat wird die/der Landrätin/Landrat durch die/den Baudezernentin/Baudezernenten bei allen Aufgaben ihres/seines Dezernates vertreten. Zudem ist die/der Baudezernentin/Baudezernent Verhinderungsvertreter/in.

§ 8 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf

Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansicht usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie seiner Änderungen wird in der Elbe-Jeetzel-Zeitung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für die Satzungen vorgeschriebenen Verkündung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2012 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 17.12.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

-Siegel-

gez.
Landrat
Jürgen Schulz